

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (2. GFÄndG)

A. Zielsetzung

Ziel des Graduiertenförderungsgesetzes ist die Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses. Gemäß § 13 des Graduiertenförderungsgesetzes endet die Finanzierungsregelung für die Graduiertenförderung mit Ablauf des Jahres 1977.

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Finanzierungsregelung der Graduiertenförderung bis längstens zum 31. Dezember 1981 zu verlängern. Bis dahin soll im Rahmen eines Gesamtprogramms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowohl eine Lösung für die Förderung von Graduierten als auch für die übrigen Qualifikationsstadien des wissenschaftlichen Nachwuchses gefunden werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der Finanzierungsregelung bis 1981 vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes bei Beibehaltung des derzeitigen Umfangs der Förderung jährlich Kosten von rund 33 Millionen DM, die bis 1979 einschließlich im Verhältnis 75 (Bund) : 25 (Länder) und ab 1980 im Verhältnis 50 (Bund) : 50 (Länder) aufgebracht werden. Die auf den Bund entfallenden Mittel sind im Bundeshaushalt 1978 veranschlagt und in der Finanzplanung berücksichtigt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (31) — 270 04 — Gr 9/77

Bonn, den 17. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (2. GFÄndG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 23. September 1977 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (2. GFÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207) erhält folgende Fassung:

„(1) In den Jahren 1971 bis 1979 trägt der Bund 75 vom Hundert und tragen die Länder 25 vom Hundert, in den Jahren 1980 und 1981 tragen der Bund und die Länder je 50 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Aus-

gaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Finanzierung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Phase zwischen dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß bis zur Promotion ist durch das Graduiertenförderungsgesetz bis einschließlich 1977 geregelt. Dabei ist seinerzeit davon ausgegangen worden, daß bis dahin die Anpassung der Personalstruktur in den Hochschulen, wie sie im Hochschulrahmengesetz im einzelnen geregelt wurde, durchgeführt sein würde, die eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung eines Gesamtprogramms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bedeutet. Die Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes hat sich jedoch verzögert. Es ist erst am 30. Januar 1976 in Kraft getreten.

Das Hochschulrahmengesetz sieht eine dreijährige Frist für die Anpassung des Landesrechts vor. Nach den Überleitungsvorschriften wird die neue Personalstruktur erst nach weiteren zwei Jahren realisiert sein. Daher ist zu erwarten, daß die Überleitung nicht vor 1981 abgeschlossen sein wird. Eine

Verlängerung der Finanzierungsregelung im Graduiertenförderungsgesetz um vier Jahre ist daher erforderlich. Sie sieht zunächst für zwei Jahre die Weitergeltung des bisherigen Finanzierungsschlüssels (Bund 75 v. H., Länder 25 v. H.) vor. Ab 1980 sollen die erforderlichen Mittel vom Bund und den Ländern je zur Hälfte aufgebracht werden. Diese Kostenteilung wird der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern für den wissenschaftlichen Nachwuchs eher gerecht.

Erst mit Realisierung der neuen Personalstruktur an den Hochschulen durch die Länder ist absehbar, welchen strukturellen Erfordernissen die Förderungsmöglichkeiten für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler vor allem in der Phase bis zur Promotion genügen müssen. Dabei muß im Rahmen eines Gesamtprogramms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowohl eine Lösung für die Förderung von Graduierten als auch für die übrigen Qualifikationsstadien des wissenschaftlichen Nachwuchses gefunden werden.

